

Merkblatt zur Schülerfahrkostenerstattung für die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen



Sprechzeiten		Kontakt
Mo, Di, Do, Fr:	08.30 – 12.30 Uhr	Frau Hochwarter / Frau Deckers
Mo:	14.00 – 16.30 Uhr	Tel.: 02874 / 911-13 o. 66
Do:	14.00 – 18.00 Uhr	Hüttenstraße 33-35, 46419 Isselburg

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten

Ein Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten besteht, wenn der einfache Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule für Schülerinnen und Schüler

- der Primarstufe (Klassen 1– 4 an Grundschulen) sowie der entsprechenden Klassen der Förderschulen mehr als 2 km,
- der Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen in der Sekundarstufe I, der entsprechenden Klassen der Förderschulen sowie bis zur Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km,
- der Gesamtschulen in der Sekundarstufe II und der Gymnasien ab der Jahrgangsstufe 11 mehr als 5 km

beträgt.

Unabhängig von der Entfernung kann ein Anspruch aus gesundheitlichen Gründen bestehen. Dem Antrag ist in diesem Fall ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem eindeutig erkennbar ist, welche Krankheit / Behinderung vorliegt, für welchen Zeitraum es gilt und dass der Schulweg nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann.

Darüber hinaus kann ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg besonders gefährlich oder ungeeignet im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. Bitte erläutern Sie in diesem Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges auf einem separaten Beiblatt.

Grundsätzliches

Seitens des Schulträgers besteht keine Beförderungspflicht, sondern lediglich eine Kostenerstattungspflicht. Über Art, Umfang und die wirtschaftlichste Art der Beförderung entscheidet die Stadt Isselburg als Schulträger.

Wurde für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler ein Schulbus oder Schülerspezialverkehr eingerichtet, besteht eine Benutzungsverpflichtung. Die Erstattung von Schülerfahrkosten ist in diesen Fällen nicht möglich.

Ansonsten ist zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern die wirtschaftlichste Beförderungsart zu wählen. In der Regel ist dies die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderungsart gewählt wird.

Soweit andere Beförderungsarten (Nutzung von Fahrrädern, Mopeds / Rollern oder Nutzung des eigenen Pkw) kostengünstiger sind als die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, so werden die geringeren Kosten im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung erstattet.

Für die vorgenannten Beförderungsarten liegen die Kilometerpauschalen bei 0,03 Euro/km für die Nutzung eines Fahrrads, 0,05 Euro/km für die Nutzung von Mopeds / Rollern und 0,13 Euro/km für die Nutzung eines Pkws.

Bei der Nutzung eines Pkws wird für **regelmäßig mitgenommene** weitere Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für die Erstattung von Schülerfahrkosten erfüllen, eine Mitnahmeentschädigung i.H.v. 0,03 Euro je mitgenommener/m Schülerin/Schüler je Kilometer gewährt.

Die Erstattung der Schülerfahrkosten erfolgt entweder für das ganze Schuljahr oder jeweils für das zurückliegende Halbjahr. Erstattungsanträge müssen spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Schuljahres (Stichtag 31.10.) gestellt werden.

Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist)!

Eine Barauszahlung der zu erstattenden Schülerfahrkosten ist nicht möglich!

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, besteht bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 Euro monatlich.

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen sowie für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler gilt diese Höchstbetragsbegrenzung nicht.

Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

Erstattet werden nur die durch Vorlage der entwerteten Fahrausweise notwendig entstandenen Schülerfahrkosten. Bitte bewahren Sie die entwerteten Fahrausweise sorgfältig auf, da eine Erstattung ansonsten nicht möglich ist.

Auf Wunsch kann für die zu befördernden Schülerinnen und Schüler ein Schüler- bzw. Azubi-Monatsabonnement abgeschlossen werden. Sofern die Kosten für ein solches Abonnement die Kosten von Einzelfahrausweisen übersteigen, ist die Differenz selbst zu tragen. Ansonsten werden die Kosten für die Dauer des Schulbesuchs übernommen. Zum Nachweis der vorgelegten Fahrkosten sind Kontoauszüge oder entsprechende Quittungen vorzulegen.

Nutzung von Fahrrädern und Mopeds / Rollern oder des eigenen Pkws

Erstattet wird die einfache Hin- und Rückfahrt (bei Beförderung mit dem Pkw: Fahrten bei denen sich die Schülerin / der Schüler mit im Fahrzeug befindet), an denen die Schülerin / der Schüler den Unterricht tatsächlich besucht hat. Dem Antrag ist eine Aufstellung der vorgenommenen Fahrten beizufügen. Bei im Pkw mitgenommenen Schülerinnen und Schülern sind diese in der Aufstellung zu berücksichtigen.
